

Technische Anschlussbedingungen für

Brandmeldeanlagen

zur Aufschaltung auf die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau des
Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“



Feuerwehramt Zwickau

Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Geltungsbereich, Begriffe und Zuständigkeit/Verantwortlichkeit..... | 5 |
| 1.1. | Geltungsbereich..... | 5 |
| 1.2. | Begriffe | 5 |
| 1.3. | Zuständige staatliche Stellen und Konzessionär | 5 |
| 1.4. | Aufgabenabgrenzung | 6 |
| 1.4.1. | Verantwortung Betreiber | 6 |
| 1.4.2. | Zugelassener Errichter..... | 7 |
| 1.4.3. | Zuständige Brandschutzbehörde..... | 8 |
| 1.4.4. | Der Konzessionär als Betreiber der AE in der Leitstelle | 8 |
| 2. | Anforderungen..... | 9 |
| 2.1. | Anforderungen aus Normen..... | 9 |
| 2.2. | Anforderungen an Fachfirmen | 9 |
| 2.3. | Anforderungen an die zu bindende Servicestelle..... | 9 |
| 2.4. | Anforderungen an Objektfunkanlagen..... | 10 |
| 3. | Peripherie zur Brandmeldeanlage (BMA) | 10 |
| 3.1. | Übertragungseinrichtung (ÜE)..... | 10 |
| 3.2. | Netzanschluss (Modem, Router, etc.) | 11 |
| 3.3. | Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIB´s) | 11 |
| 3.3.1. | Feuerwehranzeigetableau (FAT) | 11 |
| 3.3.2. | Feuerwehrbedienfeld (FBF)..... | 11 |
| 3.3.3. | Feuerwehrlaufkarten (FLK)..... | 11 |
| 3.3.4. | Feuerwehrplan (FP) | 12 |
| 3.3.5. | Objektfunkbedienfeld (OFB)..... | 13 |
| 3.3.6. | Einsprechstelle..... | 13 |

| | | |
|--------|--|----|
| 3.4. | Feuerwehr Lageplantableau (FLPT) | 13 |
| 3.5. | Feuerwehr Schlüsseldepot (FSD)..... | 13 |
| 3.6. | Feuerwehrfreischaltelement (FSE) | 14 |
| 3.7. | Signalleuchte | 14 |
| 3.8. | Schließungen der Feuerwehren / Brandschutzbehörden | 14 |
| 3.9. | Einbau Brandmelder | 15 |
| 3.9.1. | Nicht automatische Melder (Handdruckmelder) | 15 |
| 3.9.2. | Automatische Melder | 15 |
| 3.9.3. | Automatische Melder mit Steuerfunktion | 15 |
| 4. | Ablauf-, Antrags- und Aufschaltungsprozess | 15 |
| 4.1. | Ablauf Aufschaltung | 15 |
| 4.2. | Antragsprozess Feuerweherschließung..... | 16 |
| 5. | Betrieb der Brandmeldeanlage..... | 17 |
| 5.1. | Anforderungen an die Zugänglichkeit/FSD..... | 17 |
| 5.2. | Anforderungen während des normalen Betriebes der BMA | 17 |
| 5.3. | Anforderungen während des Auslösens der BMA | 17 |
| 5.4. | Abmeldungen | 18 |
| 5.5. | Ausfall der Meldefunktion der BMA..... | 18 |
| 6. | Verträge und Kündigung | 19 |
| 6.1. | Beauftragung des Konzessionärs (Variante 1)..... | 19 |
| 6.2. | Einbindung eines zugelassenen Errichters (Variante 2) | 19 |
| 6.2.1. | Vertrag Aufschaltung auf den Konzessionär | 19 |
| 6.2.2. | Nachweis Vertrag: Planung, Errichtung, Instandsetzung, Wartung und Service | 19 |
| 6.2.3. | Nachweis Vertrag Netzanbieter | 20 |
| 6.3. | Gesamtheitliche Einbindung eines zugelassenen Errichters (Variante 3)..... | 20 |
| 6.4. | Kündigung durch den Betreiber | 20 |
| 6.4.1. | Abstimmung mit dem Sachversicherer | 20 |

| | | |
|--------|--|----|
| 6.4.2. | Kündigungsfrist..... | 20 |
| 6.4.3. | Form..... | 20 |
| 6.4.4. | Rückbau Feuerweherschließungen | 21 |
| 6.5. | Kündigung durch die für die Aufschaltung zuständigen Stelle..... | 21 |
| 6.5.1. | Kündigungsfrist..... | 21 |
| 6.5.2. | Sonderkündigungsrecht bzw. fristlose Kündigung | 21 |
| 7. | Kostenersatz..... | 21 |
| 7.1. | Allgemeine Festlegungen | 21 |
| 7.1.1. | Kosten für die Abnahme durch die zuständigen Brandschutzbehörden/Feuerwehr | 21 |
| 7.1.2. | Kosten für die Wartung des FSD und FSE | 21 |
| 7.1.3. | Kosten während der Kündigung | 22 |
| 8. | Anlagen | 22 |
| | Anlage A: Maßnahmenplan | 22 |
| | Anlage B: Antrag Aufschaltung..... | 22 |
| | Anlage C: Abnahme BMA | 22 |
| | Anlage D: Druckfreigabe Feuerwehrplan/ Laufkarten..... | 22 |
| | Anlage E: Vereinbarung Feuerweherschließung | 22 |
| | Anlage F: Antrag Feuerweherschließungen | 22 |
| | Anlage G: Rückbau Feuerweherschließungen | 22 |
| | Anlage H: Hinweise zur Revisionschaltung..... | 22 |
| | Anlage I: Faxvordruck Abmeldung BMA..... | 22 |
| | Anlage J: Antrag für die Zulassung als zugelassener Errichter..... | 22 |
| | Anlage K: Zuständige Stellen | 22 |
| | Anlage L: Anforderung aus Normen..... | 22 |
| | Anlage M: Musterlaufkarte | 22 |
| | Anlage N: Merkblatt Feuerwehrplan | 22 |

1. Geltungsbereich, Begriffe und Zuständigkeit/Verantwortlichkeit

1.1. Geltungsbereich

Diese „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) gelten für alle Anlagen, die auf die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS Zwickau) aufgeschaltet sind oder werden.

Diese TAB sind ab dem 01.03.2021 gültig. Alle anderen TAB's im Leitstellenbereich verlieren damit ihre Gültigkeit. Es gelten die TAB in der aktuellen Fassung. Diese sind auf der Homepage des Rettungszweckverbandes einzusehen. Bei Änderungen der Verfahrensabläufe, durch eine neu veröffentlichte TAB, dürfen in einer Übergangszeit von 3 Monaten sowohl die alten als auch die neuen Regelungen angewendet werden.

Die vorliegenden TAB haben den Stand vom 01.03.2021 und ersetzen die TAB vom 01.03.2018. Die Übergangszeit endet am 01.06.2021.

1.2. Begriffe

(genaue Begriffsbestimmung erfolgt in den jeweiligen DIN-Normen)

(BMA) Brandmeldeanlage → dient der Brandfrüherkennung, Brandmeldung, Brandlokalisation, Alarmierung und Ansteuerung von Brandschutzanlagen

(BMZ) Brandmeldezentrale → Verarbeitungseinheit, welche Gefahren erkennen und die Eingangsgrößen verarbeiten (Handmelder-Auslösung oder Brandkenngrößenerkennung)

(ÜE) Übertragungseinheit → überträgt das Signal der BMZ an eine ständig besetzte Stelle, welche mit der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt ist (Integrierte Regionalleitstelle Zwickau)

(CS) Clearingstelle auch Servicestelle → verarbeitet alle sonstigen Signale, wie z. B. Sabotagealarm, Störungen, usw.

(AE) Alarmempfangseinrichtung → Einrichtung, die das Alarmsignal empfängt und verarbeitet

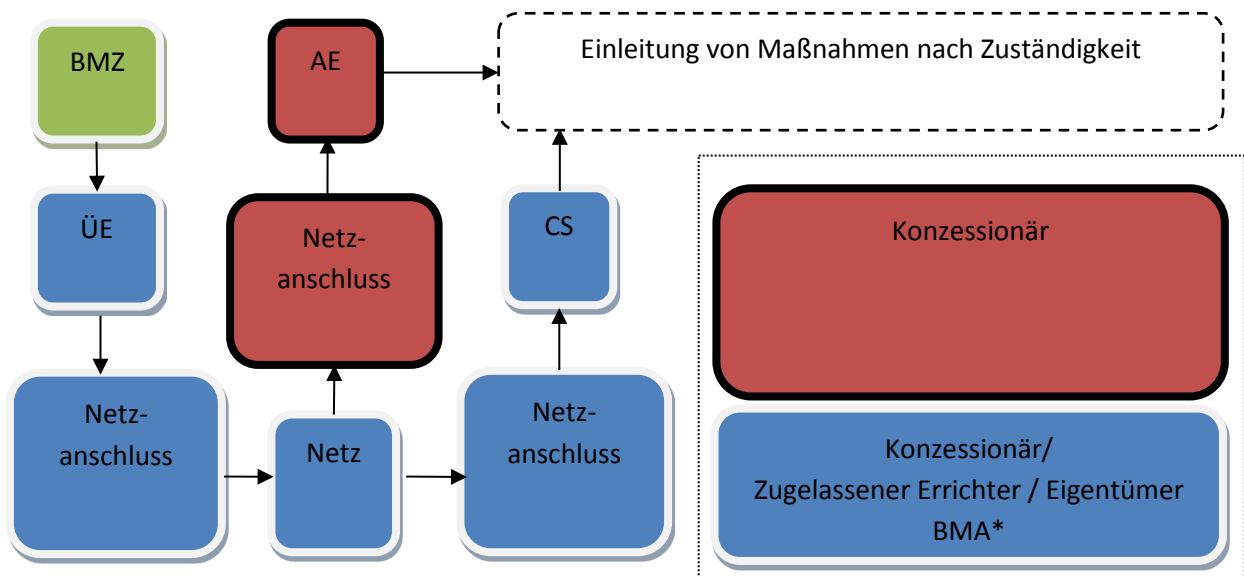
(FSD) Feuerschlüsseldepot → Dient der Hinterlegung von Objektschlüsseln mit der Zugriffsmöglichkeit durch die örtliche Feuerwehr

(OSÜ) Objektschlüsselüberwachung → Ein Schloss als Bestandteil des FSD in dem der hinterlegte Schlüsselbund mit einem Schlüssel angesteckt und somit überwacht wird.

1.3. Zuständige staatliche Stellen und Konzessionär

Siehe Anlage K.

1.4. Aufgabenabgrenzung



*Zuständigkeit für den Übertragungsweg/Netz

Die Zuständigkeit für den Übertragungsweg/Netz liegt grundsätzlich beim Eigentümer/Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA). Die Bereitstellung des Übertragungsweges/Netzes kann auch durch den zugelassenen Errichter bzw. den Konzessionär erfolgen.

1.4.1. Verantwortung Betreiber

Planung, Errichtung, Instandsetzung und Wartung der BMA

Planung, Errichtung, Instandsetzung und Wartung der ÜE

Planung, Errichtung, Instandsetzung und Wartung der Übertragungswege bzw. über einen Dienstleister

Führen und aktualisieren einer Ansprechpartnerliste mit Personen/Ansprechpartnern die in die Funktion der BMA gemäß Punkt 5.4 der TAB eingewiesenen sind.

Einrichtung oder Binden einer zertifizierten Clearingstelle/Service Stelle für Meldungen die nicht an die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau weitergeleitet werden dürfen. Die Zertifizierung ist vor Aufschaltung nachzuweisen.

Für jedes Gewerk bzw. Phase der Erstellung ist eine zertifizierte Fachfirma zu wählen, die Zertifizierung ist nachzuweisen. (siehe Anforderung Fachfirmen)

Er ist zuständig für die komplette technische Ausrüstung, die zum Betrieb der Brandmeldeanlage benötigt wird, sowie deren Erhaltung und fachgerechte Betreuung.

Insbesondere ist für das Errichten und Betreiben der Übertragungseinrichtung, wenn diese nicht komplett vom Konzessionär beigestellt wurde, die Bindung eines zugelassenen Errichters mit 24h/7d Bereitschaft und entsprechenden

Personen-Zertifikaten gem. DIN 14675 zwingend erforderlich. (siehe Anforderung Fachfirmen)

Er hat zertifizierte Fachfirmen zu binden und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Brandschutzbehörde eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlage zu errichten bzw. zu erhalten und zu betreiben.

Es sind dabei alle einsatzrelevanten Belange mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen. Vor der Projektierung ist ein Beratungsgespräch durchzuführen. Die dabei getroffenen Absprachen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Mehrfertigung der dokumentierten Absprachen ist durch die Fachfirma der zuständigen Brandschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sollte ein Brandmeldeanlagenkonzept erstellt und mit dem Eigentümer und der Brandschutzbehörde abgestimmt werden. Dieses ist inhaltlich an der VDS 3140 zu orientieren.

Bei der Planung und Projektierung der Brandmeldeanlagen sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen vorzusehen.

Er hat die Brandmeldeanlagen an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Insbesondere bezieht sich dies auf einsatzrelevante Änderungen (z. B. nachrüsten FAT).

Bei komplexen Brandmeldeanlagen oder Anlagen mit mehreren Brandfallsteuerungen hat er auf Verlangen der zuständigen Brandschutzbehörde eine Sachverständigenabnahme durchzuführen zu lassen, wenn diese nicht bereits nach der SächTechPrüfVO gefordert ist. Dies ist durch den Betreiber rechtzeitig bei der zuständigen Brandschutzbehörde zu erfragen, damit die eventuell erforderliche Sachverständigenabnahme (zur Abnahme zur Aufschaltung) vorliegt.

1.4.2. Zugelassener Errichter

Als Errichter wird zugelassen, wer die Anforderungen der Anlage J und dieser TAB erfüllt.

Die Zulassung erfolgt durch den Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (RettZV „SWS“) über den aktuellen Konzessionär, welcher in der Anlage J benannt ist. Eine Liste der zugelassenen Errichterfirmen ist unter <http://www.rettzv-sws.de/> abrufbar bzw. wird auf Anfrage vom Konzessionär zur Verfügung gestellt.

Eine Zulassung kann bei Verstößen gegen die Vorgaben bzw. Voraussetzungen für die Zulassung gem. Anlage J und/oder den Anforderungen dieser TAB entzogen werden. Der RettZV „SWS“ hat darüber zu entscheiden.

Der zugelassene Errichter ist für die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der ÜE verantwortlich. Er kann für die Wartung und Instandhaltung der ÜE nach DIN 14675 entsprechend zertifizierte Dritte beauftragen, bleibt aber verantwortlich und haftbar für diese Arbeiten. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Wartung und Instandhaltung der ÜE durch nach DIN 14675 für BMA zertifizierte Dritte erfolgt, die

nicht vom zugelassenen Errichter aber mit dessen Einverständnis vom Eigentümer/ Betreiber der BMA beauftragt wurden. Dem zugelassenen Errichter obliegen in jedem Fall die Kontrolle der Arbeiten und die regelmäßige Überprüfung der Zertifizierungen. Der zugelassene Errichter ist der einzige Ansprechpartner bezüglich der ÜE gegenüber dem RettZV „SWS“ sowie gegenüber der Feuerwehrleitstelle und dem Konzessionär.

Nur der jeweils zugelassene Errichter darf Aufschaltungen auf die Alarmempfangseinrichtung des Konzessionärs durchführen.

Er wird vom Betreiber gebunden insbesondere zur Sicherstellung des 24h/7d Service.

1.4.3. Eine Aufschaltung ohne den zugelassenen Errichter ist nicht möglich.

Zuständige Brandschutzbehörde

Die zuständige Brandschutzbehörde ist für jegliche Absprachen bezüglich Standortfestlegung der BMZ, ÜE, FSE, FSD, FIBS (FAT, FBF, FES, Laufkarten, Feuerwehrplan, etc.), Signalleuchte zuständig. Außerdem sind Zugänge, Lage der Steuereinrichtungen und ähnliches mit ihr abzustimmen.

Die Ansprechpartner für Feuerwehrschießungen sind die Landkreise und in den Städten Zwickau und Plauen die jeweils zuständige Brandschutzbehörde.

Weiterhin ist sie zuständig für:

- Abnahme zur Aufschaltung auf die Leitstelle, der Brandmeldeanlage, Feuerwehrpläne, Laufkarten, FSE, FSD, FIBS, usw.
- Festlegungen über den Zugang zum Objekt und Flächen der Feuerwehr
- Absprachen bezüglich Hilfsmittel.

Die Teilnahme eines Schlüsselträgers an der Prüfung des FSD's und FSE's wird nach normativen Vorgaben empfohlen.

Sie erteilt eine Freigabe zur Aufschaltung mittels Abnahmeprotokoll BMA (Anhang C).

1.4.4. Der Konzessionär als Betreiber der AE in der Leitstelle

Er empfängt nur Brandmeldungen, Gaswarnmeldungen, Revisionsmeldungen und Testmeldungen zur Überprüfung der Verbindung/Leitung (Polling).

Alle anderen Signale (Störungen, Störungen aus dem Polling, Sabotagealarm, etc.) dürfen nicht gesendet werden.

Er steht als Ansprechpartner für die Aufschaltung zur Verfügung.

Er prüft die Vollständigkeit der benötigten Daten.

Er führt die Aufschaltungen in Absprache mit der IRLS Zwickau und nach der Freigabe der jeweiligen zuständigen Brandschutzbehörde durch. Er verwaltet aufgeschaltete Anlagen.

Er dokumentiert den Aufschaltungszeitpunkt und informiert den Betreiber bzw. dessen Vertreter, wenn die Aufschaltung rechtswirksam erfolgt ist.

Er kann bindende technische Vorgaben beschließen, wenn diese für den reibungslosen, sicheren Betrieb der Anlage unbedingt erforderlich sind und nicht zur Wettbewerbseinschränkung führen.

Er nimmt Anträge auf die Zulassung eines Errichters als „Zugelassenen Errichter“ gemäß Anlage J und dieser TAB entgegen.

Er hat eine Redundanzschaltung auf eine separate Anlage zu gewährleisten und ist dazu auch ermächtigt.

Er ist verantwortlich für Revisionsschaltungen.

Er ist Ansprechpartner für die ihm obliegenden Pflichten.

2. Anforderungen

2.1. Anforderungen aus Normen

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind die der Anlage L zu berücksichtigen.

2.2. Anforderungen an Fachfirmen

Fachfirmen müssen, nach der DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 akkreditierter Stelle, zertifiziert sein. Sie müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement (z. B. gemäß DIN EN ISO 9001) nachweisen.

Diese Zertifizierung kann durch Firmen, die durch die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden sind, ausgestellt werden. Diese sind in einer Datenbank unter www.dakks.de abrufbar. Die akkreditierten Stellen haben eigene Websites mit bereits zertifizierten Fachfirmen.

Weiterhin muss gemäß DIN 14675-2 ein Nachweis der Fachkenntnis für BMA und/oder Sprachalarmierungsanlage (SAA) erbracht werden. Für die hauptverantwortliche Person muss ebenfalls die Fachkenntnis gem. DIN 14675-2, z. B. mit einem Personenzertifikat einer akkreditierten Stelle, nachgewiesen werden.

Die Übertragungseinrichtung ist, falls diese nicht vom Konzessionär selbst beigestellt wird, von einem durch den Konzessionär zugelassenen Errichter zu betreiben (siehe Anlage J).

Weitere Anforderungen ergeben sich aus den in Anhang L genannten Normen.

2.3. Anforderungen an die zu bindende Servicestelle

Die zu benennende Servicestelle soll, neben den Störungsmeldungen bzw. sonstigen Meldungen, auch bei dem Signal ÜE-Abschaltung (AB) benachrichtigt werden. Es ist der Betreiber über diesen Umstand zu informieren bzw. der festgelegte Maßnahmenplan umzusetzen und auf Verlangen der IRLS Zwickau dieser bekannt zu geben.

Die Servicestelle muss gemäß VdS 3138 oder DIN EN 50518 zertifiziert sein.

2.4. Anforderungen an Objektfunkanlagen

Die schnelle Alarmierung der Feuerwehr durch eine Brandmeldeanlage bringt eine erhebliche Zeitersparnis mit sich, welches durch eine unzureichende bzw. nicht vorhandene Funkverbindung zunichtegemacht wird.

Daher ist zu prüfen, ob die Funkverbindung mit dem gesetzten Schutzniveau der BMA im Einklang steht und die Feuerwehr ohne diesbezügliche Einschränkungen arbeiten kann.

Dies ist durch eine Funkfeldprognose bzw. alternativ durch eine Funkfeldstärkemessung nachzuweisen.

Objektfunkanlagen sind stets in Absprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde und nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu errichten. Die Vorgaben der zuständigen Brandschutzbehörde sind zu beachten.

3. Peripherie zur Brandmeldeanlage (BMA)

3.1. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE muss VDS zertifiziert sein (VDS Protokoll fähig gem. VDS 2465–S2). Diese muss die Brand-, Gas- und Revisionsmeldungen an die AE des Konzessionärs und alle übrigen Meldungen an eine vom Betreiber zu benennende Clearing-/Servicestelle senden. Weitere Anforderungen ergeben sich aus Anlage J.

Der erste Übertragungsweg verläuft IP-gebunden über Festnetz, der zweite über GSM Funknetz per GPRS Datenübertragung.

Vorgegebene Übertragungswege

Der RettZV „SWS“ beabsichtigt, die nach dem derzeitigen Stand der Technik unter Sicherheitsaspekten bestmöglichen Übertragungswege vorzugeben. Dies umfasst in jedem Fall eine Übertragung über das Festnetz. Betreffend den zweiten Übertragungsweg im Rahmen des Mobilfunks ist nach derzeitigem Stand der Technik allein durch GPRS eine flächendeckende Netzabdeckung gewährleistet. Der RettZV „SWS“ geht davon aus, dass die GPRS-Technik kurz- bis mittelfristig von LTE abgelöst wird. Dann wird voraussichtlich eine Umstellung erfolgen müssen.

Abweichung in begründeten Ausnahmefällen

Unbeschadet dessen ist es liegenschaftsabhängig bereits heute in begründeten Ausnahmefällen möglich, von den vorgegebenen Übertragungstechniken abzuweichen, z. B. weil eine entsprechende Technik nicht vorhanden oder vom Netzbetreiber nicht unterstützt wird.

Risikotragung bei Bestandsanlagen

Bei einem Abweichen von den vorgegebenen Übertragungswegen bei Bestandsanlagen trägt für die Übergangszeit derjenige das Risiko, der nach den jeweils zu Grunde liegenden bilateralen vertraglichen Regelungen für den Übertragungsweg/Netz zuständig ist. Sofern dies

z. B. der Eigentümer/Betreiber einer BMA ist, hat der zugelassene Errichter bzw. Konzessionär diesen auf das Risiko hinzuweisen.

3.2. Netzanschluss (Modem, Router, etc.)

Der Netzanschluss hat gem. DIN 14675 zu erfolgen. Weitere Vorgaben ergeben sich aus Anlage J. Die Aufschaltung durch den Zugelassenen Errichter über ein von ihm eingesetztes Sicherheitsnetzwerk (VPN-Verbindung) ist nicht zugelassen. Gleiches gilt für interne Netzwerke.

3.3. Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIB's)

Alle Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr dürfen nur für diese zugänglich sein und sind mit einer Feuerwehrschißung zu versehen. Es ist für jedes Gebäude ein separates FIB's, an einer mit der zuständigen Brandschutzbehörde, abzustimmenden Stelle vorzusehen, Abweichungen hiervon sind durch die zuständige Brandschutzbehörde zu genehmigen.

3.3.1. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Ein FAT ist ein wichtiger Bestandteil des FIB's und ist bei neuen Anlagen immer mit vorzusehen. Alte Anlagen sind entsprechend nachzurüsten. Eine Anzeige auf einem anderen Gerät (z. B. BMZ) ist nicht gestattet. Einsatzkräfte werden nur an dem FAT ausgebildet. Ausnahmen bedürfen eines separaten Antrags bei der jeweiligen zuständigen Brandschutzbehörde.

Feuerwehranzeigetableau gemäß DIN 14662.

3.3.2. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Feuerwehrbedienfeld gemäß DIN 14661.

3.3.3. Feuerwehrlaufkarten (FLK)

Vor Fertigstellung der FLK ist die Druckfreigabe durch die zuständige Brandschutzbehörde zu erteilen. Besondere Regularien der zuständigen Brandschutzbehörde haben Anwendungsvorrang.

Wird nichts Anderes vorgegeben sind die Laufkarten gemäß den Musterlaufkarten der Anlage M zu gestalten.

Zusätzlich zu den in der DIN 14675 gestellten Anforderungen, ist Folgendes einzuhalten:

1. Die Standardgröße der Feuerwehrlaufkarten (FLK) ist DIN A3, Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.
2. Laufkarten sind immer zweiseitig zu gestalten; auf der Vorderseite der Übersichtsplan, auf der Rückseite der Detailplan.
3. Sie müssen den Löschbereich von Löschanlagen kennzeichnen. Farbhinterlegung:
 - a. Blau für Wasser
 - b. Gelb für Gase

4. Es ist die Nutzungsart der Räume zu beschriften und die Räume in Übereinstimmung mit dem Feuerwehrplan zu nummerieren.
5. Es ist bei mehreren Geschossen ein Seitenriss der Geschosse mit aufzunehmen.
6. Es ist eine Legende mit aufzunehmen, in der ausschließlich alle benutzten Symbole erklärt werden, diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
7. Andere Gefahren sind zu kennzeichnen.
8. Die Lage von Wandhydranten (Type F) ist einzuzeichnen.
9. Die Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind darzustellen.
10. Die FLK sind zu laminieren und in geeigneter Form (verschlossen mit Entriegelungsmechanismus) zu verwahren.
11. Sind zur Erkundung besondere Geräte erforderlich, z. B. Leitern, Plattenheber, etc., muss hierzu in der Gebäudeübersicht ein eindeutiger Hinweis in roter Schrift, rot umrandet, gegeben werden. Der Lagerort ist gesondert zu kennzeichnen.
12. Revisionsöffnungen zu Meldern oder Auswertungseinheiten sind kenntlich zu machen.
13. FLK sind alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen auf Aktualität zu prüfen.

3.3.4. Feuerwehrplan (FP)

Vor Fertigstellung des FP's ist die Druckfreigabe durch die zuständige Brandschutzbehörde zu erteilen. Hierzu ist ein kompletter Satz der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vorher zur Druckfreigabe vorzulegen. Besondere Regularien der zuständigen Brandschutzbehörde haben Anwendungsvorrang.

Die Feuerwehrpläne sind gemäß der Anlage N zu gestalten, sofern die zuständige Brandschutzbehörde keine Abweichenden Anforderungen formuliert. Zusätzlich zu den in der Anlage N und in DIN 14095 gestellten Anforderungen, ist der aktuelle Stand der Technik einzuhalten, insbesondere:

1. DIN 5381 Kennfarben
2. DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
3. DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
4. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
5. Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung gem. ASR A1.3

Neben den Normen sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

1. Der FP ist in x-facher Ausführung in einem vorgegebenen Hefter und einmal digital (CD/DVD) bei der zuständigen Brandschutzbehörde abzugeben. Die Form und Anzahl der Abgabe ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

2. FP sind alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen auf Aktualität zu prüfen.
3. Feuerwehrpläne die überarbeitet werden, sind nach Freigabe durch die Brandschutzbehörde vollständig abzugeben.

3.3.5. Objektfunkbedienfeld (OFB)

Eine Objektfunkanlage bedingt immer ein Objektfunkbedienfeld welches in Anlehnung an das Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (GFB) gemäß DIN 14663 zu errichten ist, um diese Anlage durch die Feuerwehr bedienen zu können.

3.3.6. Einsprechstelle

Eine Sprachalarmierungsanlage bedingt immer eine Feuerwehreinsprechstelle (FES) welches gemäß DIN 14664 zu errichten ist, um diese Anlage durch die Feuerwehr bedienen zu können.

3.4. Feuerwehr Lageplantageau (FLPT)

FLPT's sind dort anzuordnen, wo es aufgrund der Anordnung, Größe oder Beschaffenheit des Objektes oder der Anlagen einer verbesserten Übersicht bedarf, wie z. B. für Zwischenraummelder, die nicht gekennzeichnet werden können, Überwachungsstellen von Schächten und Kanälen, für Ansteuerungen verschiedener Rauch- und Wärmeabzugsanlagen/-Bereiche, usw.

Entsprechende Forderungen können durch die zuständigen Brandschutzbehörden gestellt werden.

3.5. Feuerwehr Schlüsseldepot (FSD)

Die Ausführung des FSD ist so zu wählen, dass perspektivisch eine Umrüstung von Umstellschloss auf Codeschloss nach VdS 2350 nur durch Wechsel der Innentechnik des FSD möglich ist.

Das FSD ist als FSD der Klasse 3 nach DIN 14675, Pkt. A.3 zu klassifizieren und mindestens mit einer 2-fachen OSÜ zu versehen. Die Anzahl der Schlüssel ergibt sich ebenfalls aus der DIN14675 und ist mit max. 3 Schlüsseln pro OSÜ festgelegt. Das FSD muss mit einer integrierten Depotbeleuchtung ausgestattet sein.

Die OSÜ ist auf eine feste Platte zu montieren, diese ist nicht Schwenkbar auszuführen.

Als Standard gilt 2 identische Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzbehörde.

In Absprache oder auf Anforderungen ist ein FSD mit weiteren OSÜ auszustatten.

Als Schlösser in der OSÜ sind die Generalschließungen des betreffenden Objektes zu nutzen, Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzbehörde.

Ein Sabotageversuch darf nicht zur Alarmierung der Feuerwehr führen. Bei einer Entwendung des Umstellschlusses, auf Grund fehlender Sabotageüberwachung, trägt der Betreiber der

betroffenen Anlage die daraus resultierenden Kosten (Umstellung aller BMA-Umstellenschlösser).

3.6. Feuerwehrfreischaltelement (FSE)

Das Freischaltelement ist gemäß Herstellervorgaben mit einer drehbaren Staubschutzscheibe (Blende) abzudecken. Ohne diese Staubschutzscheibe wird das Freischaltelement nicht eingesetzt. Weiterhin ist die Staubschutzscheibe mit einem dauerhaften roten "F" zu kennzeichnen (z. B. eingraviert) oder neben dem FSE ist ein Kennzeichnungsschild mit rotem "F" anzubringen.

Das FSE ist nach Vorgabe der zuständigen Brandschutzbehörde entweder als Rundzylinder oder als Schlüsselschalter auszuführen. Da es zu Umstellungen nach dem Erscheinen dieser TAB kommen kann, ist die Ausführungsart unmittelbar vor Ausführung bzw. bei wesentlichen Änderungen, bei der zuständigen Brandschutzbehörde zu erfragen.

Die Montage des FSE erfolgt in unmittelbarer Nähe des FSD, aber nicht höher als 180 cm und nicht niedriger als 110 cm.

Durch das FSE dürfen nur die ÜE, die Blitzlampe und das FSD ausgelöst werden.

Das FSE ist so aufzuschalten, dass mit der Betätigung sofort das FSD öffnet.

Das FSE ist, wenn erforderlich, mit einer Vandalismusrosette zu schützen.

3.7. Signalleuchte

Die Rundum- oder Blitzsignalleuchte ist mit einer orangefarbenen/bernsteinfarbenen Haube auszustatten und zeigt an, wo sich der Anlaufpunkt für die Feuerwehr befindet. Sie muss nach Auslösen der Übertragungseinheit durch die BMA ausgelöst werden. Sie muss über dem FSD, gem. den Vorgaben der zuständigen Brandschutzbehörde montiert sein. Ist das FSD nicht in unmittelbarer Nähe des Zuganges vorgesehen, ist dieser ebenfalls mit einer Signalleuchte kenntlich zu machen.

Durch die zuständige Brandschutzbehörde können zusätzliche Signalleuchten verlangt werden, wenn diese aus einsatztaktischer Sicht einen Mehrwert darstellen.

3.8. Schließungen der Feuerwehren/Brandschutzbehörden

Doppelbartumstellenschlösser dürfen ausschließlich in Sabotageüberwachten FSD K3 verbaut werden. Sofern diese noch in nicht überwachten FSD's verbaut sind, sind sie umgehend zurückzubauen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzbehörde.

Bei einer Umstellung der Schließungen auf ein neues Schließsystem, sind die betroffenen Schließungen, nach einem Ablauf von 5 Jahren, nach der Bestellung der Schlösser durch den Betreiber, auszutauschen.

Der Antragsprozess ist unter 4.2. beschrieben.

3.9. Einbau Brandmelder

3.9.1. Nicht automatische Melder (Handdruckmelder)

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Ersatzscheiben und ein Schlüssel zum Öffnen sind im FIB's in ausreichender Anzahl bereit zu halten.

Handfeuermelder, die ausschließlich mit Piktogrammen nach EN 54-11 versehen sind, sollten zusätzlich den Schriftzug „Feuerwehr“ aufweisen.

Handdruckmelder zur Alarmierung der Feuerwehr sind in roter Farbe auszuführen.

3.9.2. Automatische Melder

Die optische Anzeige muss in Verkehrsrichtung von außen zu sehen sein. Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss gewährleistet sein.

Melder müssen leicht und möglichst ohne Werkzeuge erreichbar sein.

Melder in Zwischendecken sind auf den Zwischendecken dauerhaft und lagerichtig optisch zu kennzeichnen und Meldergruppe/Meldernummer zu beschriften. Sollte eine Leiter zum Erreichen der Melder notwendig sein, ist diese vorzuhalten.

Bei Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen, so dass Meldergruppe/Meldernummer ersichtlich sind. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, welche ein Vertauschen vorbeugen. Für die Kontrolle von ausgelösten Meldern müssen Revisionsöffnungen, von denen der Melder leicht und ohne Hilfsmittel erreicht werden kann, vorhanden sein.

Melder in Schächten sind analog zu behandeln.

Sollten z. B. Bodenplatten nicht ohne Hilfswerkzeug zu öffnen sein, ist dieses gut sichtbar gekennzeichnet und in der Nähe aufzubewahren, alternativ am FIB's mit Vermerk in der Laufkarte.

Werden weitere spezielle Hilfsmittel zur Kontrolle ausgelöster Melder benötigt, sind diese ebenfalls in Absprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde bereitzustellen.

3.9.3. Automatische Melder mit Steuerfunktion

Werden automatische Melder ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen, Brandschutztüren oder zur Steuerung anderer Funktionen verwendet, so dürfen diese „Steuermelder“ die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

4. Ablauf-, Antrags- und Aufschaltungsprozess

4.1. Ablauf Aufschaltung

Die zuständige Brandschutzbehörde ist bereits in der Planung mit einzubeziehen. Der Schutzzumfang und die Standorte der technischen Einrichtungen sind abzustimmen. Hierzu ist

vor Errichtung das BMA-Konzept gemäß DIN 14675 und ein Übersichtsplan mit allen für die Feuerwehr relevanten Bauteilen zu übergeben.

Die Nachweise der Zertifizierungen aller beteiligten Fachfirmen sind der zuständigen Brandschutzbehörde vorzulegen.

Des Weiteren ist das Zugangskonzept vorzustellen. Damit einhergehend ist der Antrag der entsprechenden Schließungen zu stellen und die Vereinbarung Feuerwehrschießung einzureichen.

Es ist von der zuständigen Gemeinde eine AAO für das Objekt zu erstellen.

Es sind die Feuerwehrpläne und die Feuerwehrlaufkarten in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde zu erstellen.

Die zuständige Brandschutzbehörde erteilt nach der Stichprobenkontrolle des Feuerwehrplans und der Laufkarten eine schriftliche Druckfreigabe (Anlage D). Die schriftliche Druckfreigabe ist nur eine grobe Kontrolle. Mängel die zu einsatztaktischen Fehlern führen können, sind auf Kosten des Antragsstellers zu beseitigen, auch nach der erteilten Druckfreigabe.

Es ist, falls die Aufschaltung nicht durch den Konzessionär selbst erfolgt, ein zugelassener Errichter gemäß Anlage J zu binden. Dieser hat 8 Wochen vor dem Aufschalttermin den Konzessionär zu informieren. Der Konzessionär teilt die geplante Aufschaltung unverzüglich der IRLS Zwickau mit.

Spätestens 4 Wochen vor dem Aufschalttermin ist der Antrag auf Abnahme bei der zuständigen Brandschutzbehörde zu stellen. Diese leitet dann innerhalb von einer Woche die AAO an die IRLS Zwickau weiter.

Die Abnahme erfolgt durch die zuständige Brandschutzbehörde. Diese gibt das Objekt zur Aufschaltung frei.

Wenn die Freigabe der zuständigen Brandschutzbehörde durch das Abnahmeprotokoll (Anlage C) erfolgt ist, darf der zugelassene Errichter die Anlage durch den Konzessionär aufschalten lassen. Der Konzessionär hat dies in Absprache und nach positivem Entscheid der IRLS Zwickau zu tun. Die IRLS Zwickau darf eine Aufschaltung bis zum Einhalten oben genannter Fristen verschieben, muss dies aber mündlich mitteilen und unverzüglich mit Begründung und eventuell neuem Termin schriftlich bestätigen.

4.2. Antragsprozess Feuerwehrschießung

Es ist das Antragsformular „Einrichtung einer Feuerwehrschießung“ Anlage F auszufüllen und an die zuständige Brandschutzbehörde (siehe 1.4.3 kann von Zuständigkeit BMA abweichen) zu senden.

Gleichzeitig ist die „Vereinbarung über die Feuerwehrschießung“ Anlage E zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Brandschutzbehörde zu senden.

Eine Ausfertigung der Vereinbarung wird dem Antragssteller nach Unterzeichnung wieder ausgehändigt.

Wenn der Antrag und die Vereinbarung vorliegen wird/werden die Schließung/en freigegeben bzw. bestellt.

Die Schlösser werden der zuständigen Brandschutzbehörde zugestellt (abweichende Regelungen möglich), die Rechnung trägt der Antragssteller.

Der Einbau der Schlösser erfolgt im Beisein eines Mitarbeiters der zuständigen Brandschutzbehörde und ist kostenpflichtig.

Alle im Zusammenhang mit der Schließung auftretenden Kosten trägt der Betreiber bzw. Antragssteller.

5. Betrieb der Brandmeldeanlage

5.1. Anforderungen an die Zugänglichkeit/FSD

Der ungehinderte Zugang muss ständig und frei von Hindernissen gewährleistet sein.

5.2. Anforderungen während des normalen Betriebes der BMA

Folgende Informationen sind während des Betriebes der BMA, dem Konzessionär schriftlich mitzuteilen:

1. Betreiberwechsel
2. Wechsel der Instandhaltungs-/Wartungsfirma
3. Veränderungen von sonstigen Daten
4. sonstige Veränderungen des Betriebszustandes
5. Veränderungen zu den eingewiesenen Personen/Ansprechpartnern
6. Revisionsabschaltungen gemäß Anlage HDer Konzessionär gibt diese Informationen unverzüglich an die IRLS Zwickau weiter.

Folgende Informationen sind während des Betriebes der BMA, der zuständigen Brandschutzbehörde schriftlich mitzuteilen:

1. Veränderungen zu den eingewiesenen Personen/Ansprechpartnern
2. bauliche Änderungen mit Auswirkung auf die Brandmeldeanlage

Der Betreiber ist für die Kontrolle des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischalt-elementes gemäß normativen Vorgaben verpflichtet, einen kostenpflichtigen Termin mit der zuständigen Brandschutzbehörde bzw. Stadt oder Gemeinde/Feuerwehr zu vereinbaren. Dieser ist mit einem Service-/Wartungstermin zusammenzulegen, um einen Funktionstest durchführen zu können.

Die Wartung erfolgt nach normativen Vorgaben durch entsprechende zertifizierte Fachfirmen.

5.3. Anforderungen während des Auslösens der BMA

Es ist 24h an jedem Tag der Woche eine in die BMA und in das Objekt eingewiesene Person dem Einsatzleiter während des Einsatzes und zur Übernahme der Einsatzstelle zur Verfügung

zu stellen. Diese Person muss spätestens 30 Min. nach Alarmierung der Feuerwehr vor Ort sein. Der Kreis dieser Personen muss im Feuerwehrplan benannt werden. Eine automatische Benachrichtigung ist sicherzustellen.

Sollten bereits gesicherte Erkenntnisse zum Ereignis vorliegen, sollten diese der IRLS Zwickau mitgeteilt werden (zum Beispiel: Gasausströmung, Wasserrohrbruch, Bestätigung eines Brandes, verletzte Personen etc.). Meldungen über Fehlalarmierungen führen nicht zu einem Einsatzabbruch der anrückenden Kräfte.

Eine ausgelöste BMA darf grundsätzlich nur durch die Feuerwehr am FBF zurückgestellt werden.

Die feuerwehrtechnischen Bedienelemente sind nur durch die Feuerwehr zu bedienen.

Fehlalarmierungen werden nur durch die Feuerwehr festgestellt. Daher ist ein Zurücksetzen der Anlage durch den Betreiber nicht gestattet.

Die Abschaltung der akustischen Warnanlage während des Alarmes hat nur durch die Feuerwehr zu erfolgen. Das eigenständige Abschalten ist nicht erlaubt.

5.4. Abmeldungen

Abmeldungen sind ausschließlich über den Konzessionär möglich. In Anlage H sind die entsprechenden Bedingungen formuliert, welche zu beachten sind.

5.5. Ausfall der Meldefunktion der BMA

Im Falle eines Komplettausfalls der Brandmeldeanlage selbst, der Übertragungseinrichtung oder der redundanten Übertragungswege ist der Betreiber zur Sicherstellung der Objektsicherheit verpflichtet. Um eine funktionierende Informationskette sicherzustellen, ist der Betreiber verpflichtet, dem Konzessionär Personen/Ansprechpartner zu benennen, deren Erreichbarkeit von mindestens einer der angegebenen Personen/Ansprechpartner zu jeder Zeit gesichert ist. Folgende Vorgaben sind dabei zu erfüllen:

Angabe von mindestens 3-5 eingewiesenen Personen/Ansprechpartnern mit Telefonnummern oder eine welche garantiert 24/7 erreichbar ist. Je Person ist mindestens eine Mobiltelefon-Nummer anzugeben.

Es ist möglich eine juristische Person zu benennen. Jede angegebene Person muss eingewiesen und in der Lage sein die Betreiberpflichten selbst zu übernehmen oder geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Im Falle des oben beschriebenen Komplettausfalls wird durch den Konzessionär mindestens eine Person/Ansprechpartner aus der Liste der angegebenen Personen informiert um schnellstmöglich erforderliche und ausreichende Kompensationsmaßnahmen im Objekt einzuleiten. Auf Anforderung des Betreibers können auch Einsatzkräfte der Feuerwehren angefordert werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich hier möglicherweise um kostenpflichtige Einsätze handelt.

Wird im Rahmen von jeweils zwei Anrufen pro hinterlegter Rufnummer keiner der angegebenen Ansprechpartner erreicht, erfolgt ein Feuerwehreinsatz im Objekt. Durch die Einsatzkräfte werden gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen vor Ort festgelegt

(z. B. Brandwache). Der Einsatz sowie die Folgemaßnahmen unterliegen der Kostenpflicht, sofern keine Gefahrensituation vorgefunden wird.

6. Verträge und Kündigung

Die Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen und die jeweils abzuschließenden Verträge richten sich nach der von dem jeweiligen Betreiber/Eigentümer des Objektes gewählten Modellvariante.

6.1. Beauftragung des Konzessionärs (Variante 1)

Mit dem Konzessionär wird ein Vertrag über die Vermietung eines Teilnehmeranschlusses an der AÜA mit Beistellung der ÜE abgeschlossen. Es handelt sich hier um ein komplettes Leistungspaket, in dem auf Wunsch auch die erforderlichen redundanten Übertragungswege (Festnetz ALL IP als Standleitung und GSM-GPRS für Redundanz) bereitgestellt werden können. Es ist ein Vertrag mit dem Konzessionär erforderlich.

6.2. Einbindung eines zugelassenen Errichters (Variante 2)

Mit dem Konzessionär wird ein Vertrag über einen Teilnehmeranschluss an der AÜA (ohne Beistellung der ÜE) abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Entgegennahme und Weiterleitung der Feuermeldung der örtlichen BMA an die IRLS Zwickau. Für den Betrieb und die Bereitstellung der ÜE ist der Betreiber/Eigentümer des Objektes selbst zuständig, auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages mit einem als zugelassenen Errichter freigegebenen Fachbetrieb für Brandmeldeanlagen. Die ÜE und die Übertragungswege müssen in diesem Fall seitens des Betreibers/Eigentümers des Objektes bzw. durch den zugelassenen Errichter bereitgestellt werden. Es sind zwei Verträge, jeweils mit dem Konzessionär und dem zugelassenen Errichter erforderlich.

6.2.1. Vertrag Aufschaltung auf den Konzessionär

Die Einrichtung der Aufschaltung, die Änderung und der Wechsel des Betreibers/Eigentümers bedürfen eines Vertrages bzw. einer Vertragsänderung zwischen dem Betreiber/Eigentümer des Objektes sowie dem für die Aufschaltung zugelassenen Errichter einerseits und einer Vertragsänderung zwischen dem Betreiber bzw. Eigentümer des Objektes und dem Konzessionär andererseits.

6.2.2. Nachweis Vertrag: Planung, Errichtung, Instandsetzung, Wartung und Service

Es ist ein Vertrag mit einer oder mehreren zertifizierten Firmen über die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Wartung und Service zur Abnahme der zuständigen Brandschutzbehörde nachzuweisen.

Bei Bestandsanlagen genügt ein Abnahmeprotokoll und das Inbetriebsetzungsprotokoll gem. DIN 14675 Punkt 9 und ein Nachweis einer zertifizierten Firma für Wartung und Service der BMA.

Eine ÜE darf in dieser Modellvariante nur durch einen zugelassenen Errichter betrieben werden (siehe Anlage J).

6.2.3. Nachweis Vertrag Netzanbieter

In dieser Modellvariante ist ferner dem Konzessionär ein Vertrag mit einem Netzanbieter für das Übertragungsnetz nachzuweisen (siehe Anlage J), sofern die Übertragungswege nicht vom Konzessionär selbst beigestellt werden.

6.3. Gesamtheitliche Einbindung eines zugelassenen Errichters (Variante 3)

Alternativ besteht in der Variante 2 für die Betreiber/Eigentümer einer BMA auch die Möglichkeit, mit einem Dienstleister (z. B. einem zugelassenen Errichter) einen einheitlichen Vertrag über den Betrieb und die Bereitstellung der ÜE einerseits sowie über die Aufschaltung der BMA auf die AE andererseits abzuschließen. In diesem Falle hat der Dienstleister in dem dann zwischen diesem und dem Konzessionär abzuschließenden Vertrag über einen Teilnehmeranschluss an der AÜA gegenüber dem Konzessionär/Rettungszweckverband Südwestsachsen für die Einhaltung der Betreiberpflichten einzustehen.

In diesem Fall gelten die Vorgaben der vorstehenden Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Einrichtung der Aufschaltung, die Änderung und den Wechsel des Betreibers/Eigentümers ein Vertrag bzw. eine Vertragsänderung zwischen dem Dienstleister und dem Konzessionär erforderlich ist.

6.4. Kündigung durch den Betreiber

Sollte es sich um eine baurechtlich geforderte Brandmeldeanlage handeln, kann eine Kündigung nur mit der Außerbetriebnahme eines Objektes oder mit einer entsprechenden Nutzungsänderung, die ohne BMA durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt wurde, erfolgen.

Freiwillig eingebaute Anlagen, die nicht zur Kompensation bestehender Gefahren errichtet wurden, können jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

Eine Kündigung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde und der zuständigen Bauordnungsbehörde erfolgen. Der Konzessionär versichert sich vor Abschaltung, dass diese Zustimmungen vorliegen und die IRLS Zwickau darüber informiert ist.

6.4.1. Abstimmung mit dem Sachversicherer

Dem Sachversicherer ist die Kündigung vorab durch den Betreiber mitzuteilen und die daraus resultierenden versicherungsrechtlichen Folgen im eigenen Interesse abzuschätzen.

6.4.2. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

6.4.3. Form

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit Stempel und Unterschrift des Eigentümers der Anlage erfolgen.

Der Kündigungsanlass ist ausreichend darzulegen und zu begründen.

Die zuständige Baugenehmigungsbehörde und der Sachversicherer sind nachweislich zu informieren. Dieser Nachweis ist der Kündigung beizufügen.

6.4.4. Rückbau Feuerweherschließungen

Der Rückbau hat gemäß Vereinbarung Feuerweherschließung zu erfolgen. (siehe Anlage G)

6.5. Kündigung durch die für die Aufschaltung zuständigen Stelle

6.5.1. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

6.5.2. Sonderkündigungsrecht bzw. fristlose Kündigung

Kommt es zu Vertragsverletzungen durch den Betreiber bzw. kommt dieser seinen Pflichten nicht nach, besteht ein Sonderkündigungsrecht. Dem Betreiber kann nach einer angemessenen Zeit (Nachbesserungszeit) nach einer Verwarnung gekündigt werden. Das Sonderkündigungsrecht wird immer über bzw. durch den Konzessionär ausgeführt und ist bei ihm einzufordern. Dieser behält sich das Sonderkündigungsrecht gegenüber dem zugelassenen Errichter vor. Er hat alle betroffenen Stellen zu informieren. Bei bauaufsichtlich geforderten Anlagen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Bauordnungsbehörde gekündigt werden.

7. Kostenersatz

7.1. Allgemeine Festlegungen

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben der Brandmeldeanlage entstehen, trägt der Betreiber. Nach Aufforderung durch die zuständige Brandschutzbehörde ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen, zum Erhalt der Funktionssicherheit, zur Verbesserung der Bedienbarkeit oder zur Erreichung der Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

7.1.1. Kosten für die Abnahme durch die zuständigen Brandschutzbehörden/Feuerwehr

Die Kosten für die Abnahme ergeben sich aus der jeweils gültigen Kostensatzung und werden durch die zuständigen Brandschutzbehörden in Rechnung gestellt.

7.1.2. Kosten für die Wartung des FSD und FSE

Die Kosten für die Teilnahme eines Schlüsselträgers der Feuerwehr ergeben sich aus der jeweils gültigen Kostensatzung des jeweiligen Aufgabenträgers und werden in Rechnung gestellt.

7.1.3. Kosten während der Kündigung

Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen bis das FSD ausgeräumt und sämtliche Feuerwehrschießungen ausgebaut worden sind und die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Angefangene Monate sind voll vergütungspflichtig.

8. Anlagen

- Anlage A: Maßnahmenplan**
- Anlage B: Antrag Aufschaltung**
- Anlage C: Abnahme BMA**
- Anlage D: Druckfreigabe Feuerwehrplan/Laufkarten**
- Anlage E: Vereinbarung Feuerwehrschießung**
- Anlage F: Antrag Feuerwehrschießungen**
- Anlage G: Rückbau Feuerwehrschießungen**
- Anlage H: Hinweise zur Revisionsschaltung**
- Anlage I: Faxvordruck Abmeldung BMA**
- Anlage J: Antrag für die Zulassung als zugelassener Errichter**
- Anlage K: Zuständige Stellen**
- Anlage L: Anforderung aus Normen**
- Anlage M: Musterlaufkarte**
- Anlage N: Merkblatt Feuerwehrplan**